



Forstamt Saarburg | Schadallerstr. 75 | 54439 Saarburg

BGHplan
Antje Theis
Fleischstraße 57
D-54290 Trier

Forstamt Saarburg
Schadallerstr. 75
54439 Saarburg

www.wald-rlp.de

05.12.2022

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon
@wald-rlp.de 06581/9283

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell für das Teilgebiet „Solarpark Wallerplatz II“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplans der
Verbandsgemeinde Saarburg-Kell für das Teilgebiet „Solarpark Wallerplatz II“ in der
Gemarkung Kell am See, teilen wir Ihnen aus forstfachlicher Sicht folgendes mit:

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Waldflächen im Sinne des LWaldG RLP,
insofern bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben.

Östlich an das Plangebiet grenzt bestehender Privatwald in Hand verschiedener
Waldbesitzer an. Hier sind entsprechende Abstandsregelungen einzuhalten. Um
Beschädigungen durch umstürzende Bäume an der PV-Anlage auszuschließen, sollte
in jedem Fall ein Mindestabstand von einer Baumlänge (entscheidend ist die maximal
mögliche Endbaumhöhe am konkreten Standort) zu den PV-Modulen sichergestellt
sein. Die zu erwartende Endbaumhöhe liegt auf den konkreten Standorten nach
Einschätzung des Forstamtes bei 35 m.

Wir verweisen zusätzlich auf die darüberhinausgehenden Abstandsempfehlungen
gemäß den Vollzugshinweisen zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen
auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ des MUEEF vom 05.11.2018.
Inwiefern die dort aufgeführten Mindestabstände zum Wald tatsächlich zu einer nicht
tragbaren Verschattung führen, muss vom Antragsteller abgewogen werden. Wir





weisen vorsorglich darauf hin, dass eine Unterschreitung dieser Mindestabstände nicht durch eine Rodung bestehender Waldflächen begegnet werden kann.

Der vorliegende Flächennutzungsplan sieht vor, die betroffenen Grünlandflächen weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen. Insofern kann die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für den Solarpark nicht argumentativ dazu verwendet werden, angrenzende Waldflächen in landwirtschaftliche Nutzfläche umzuwandeln um die Betriebsfläche der ansässigen Betriebe zu erhalten oder zu mehren.

Mit freundlichen Grüßen

(Forstamtsleitung)





Hochwald-Ferienland e.V.
Rathausstraße 2
54427 Kell am See
Telefon: 06589 – 1044
Fax: 06589 – 1002
E-Mail: info@hochwald-ferienland.de
Internet: www.hochwald-ferienland.de

Hochwald-Ferienland e.V., Rathausstraße 2, 54427 Kell am See

BGHPlan

54290 Trier

Montag, 05.12.2022

Stellungnahme des Hochwald-Ferienland e.V. bzgl. der Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell für das Teilgebiet „Solarpark Wallerplatz II Kell am See“ in der Gemarkung Kell am See

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß des auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell dargestellten Bebauungsplans der OG Kell am See für vorab bezeichnetes Projekt verläuft der Premiumwanderweg „Saar-Hunsrück-Steig“ im südwestlichen Bereich der dargestellten Fläche unmittelbar an der Grenze zu selbiger.

Da es sich bei dem Saar-Hunsrück-Steig um Deutschlands höchst bewerteten Fernwandweg handelt, der ab der Römerstadt Trier über Kell am See und den Hunsrück bis nach Boppard an den Rhein führt und somit für die gesamte Saar-Hunsrück-Region eine enorm hohe touristische und wirtschaftliche Bedeutung hat, möchten wir darum bitten, diesen Wegeverlauf nicht zu überplanen und den Steig in seinem bestehenden Verlauf zu erhalten.

Kell am See, den 05. Dezember 2022

Sparkasse Trier, BIC: TRISDE55, IBAN: DE61 5855 0130 0008 4655 36
Volksbank Trier eG, BIC: GENODE1TVB, IBAN: DE10 5856 0103 0000 6630 07
Vereinsvorsitz: Bgm. Jürgen Dixius
Geschäftsführerin: Walburga Meyer
USt-IdNr: DE193682860

Antje Theis

Von: <@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Montag, 21. November 2022 10:29
An: Info
Betreff: FNP "Solarpark Wallerplatz II Kell am See"; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o.g. BP bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Eine Blendwirkung auf die benachbarte Hofstelle kann durch einen Grüngürtel vermieden werden; daher ist darauf zu achten, dass dieser Gürtel dauerhaft erhalten bleibt (z.B. durch frühzeitige Nachpflanzungen).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-
Telefax 0261 120887
@sgdnord.rlp.de
www.sgd-nord.rlp.de

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> bereitgestellt.



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
TRIER**

Landesbetrieb Mobilität, Dasbachstr. 15c, 54292 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung
Saarburg-Kell
Postfach 13 65
54433 Saarburg

Ihre Nachricht:
vom 14.10.2022
E-Mail BGH

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)

Ihr Ansprechpartner:

E-Mail:

LBM-Trier.RLP.de

Durchwahl:
(0651) 9796-
Fax:
(0261) 29 141

Datum:

07. Nov. 2022

**Bebauungsplan „Solarpark Wallerplatz 2 Kell am See“, der OG Kell am See sowie Änderung des Flächennutzungsplanes
Frühzeitige Beteiligung der TÖB – E-Mail des Büro BGH v. 14.10.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Bauverbotszone, gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Die Bauverbotszone, gemäß § 9 Abs. 1 FStrG, zur B 407 ist einzuhalten. Die Bauverbotszone beträgt 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 407.

Erschließung

Die Erschließung hat ausschließlich über den Wirtschaftsweg Nr. 115, Flur 31, Gemarkung Kell am See im Zuge der freien Strecke der K 76 zwischen Straßennetzknotten 6307002 und Straßennetzknotten 6307005 etwa bei Station 0,165 links zu erfolgen. Die Zufahrt ist auf einer Länge von mindestens 20 m und einer Breite von mindestens 5 m zu asphaltieren. Die Schleppkurven für LKW sind im Einmündungsbereich zur K 76 nachzuweisen und herzustellen. Weiterhin sind die Sichtdreiecke, gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) nachzuweisen und dauerhaft herzustellen. Die Zufahrt stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung (§§ 41,43 LStrG) dar, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens unter Auflagen und Bedingungen in Aussicht gestellt wird. Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der K 76 oder der B 407 ist nicht gestattet. § 22 Abs. 2 LStrG findet vorliegend keine Anwendung.

Besucher:
Dasbachstr. 15c
54292 Trier

Fon: (0651) 9796-0
Fax: (0651) 9796-1480

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)

IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST800

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz

Die Zufahrt wird ebenfalls zur Erschließung des Baugebietes „Solarpark Wallerplatz“ genutzt.

Abwasser bzw. Oberflächenwasser

Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Es ist ebenfalls nicht gestattet, die Notüberläufe von Versickerungsmulden oder Regenrückhaltebecken an das straßeneigene Entwässerungssystem anzuschließen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf in keinsten Weise beeinträchtigt werden.

Anpflanzungen / Einfriedungen/ Freihaltung Sichtdreiecke

Bei Zäunen/Einfriedungen und Begrünungen/ Bepflanzungen entlang der freien Strecke der B 407 ist darauf zu achten, dass die seitlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden sowie die Sichtdreiecke von Zufahrten dauerhaft freigehalten werden (gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen - RAL). Gegebenenfalls sind für die dauerhafte Freihaltung der Sichtdreiecke entsprechende Flächen im Bebauungsplan vorzusehen und zu kennzeichnen. Die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (kurz RPS) sind zu beachten.

Sonstige Anmerkungen

- Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherren bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 – Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.
- Versorgungsleitungen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Sofern Straßen/ Straßeneigentum in Anspruch genommen werden sollen, ist dies im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem LBM Trier und dem Vorhabenträger – vor jeglicher Leitungsverlegung- zu regeln. Die ATB-BeStra sind verbindlich zu beachten. Nähere Information erhält der Vorhabenträger unmittelbar beim LBM Trier.

Wir bitten um Beteiligung an allen weiteren Verfahrensschritten (auch Baugenehmigungsverfahren). Das Büro BGH Plan, Trier erhält eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

2. Durchschrift

08. Nov. 2022

BGHPlan
Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH
Fleischstraße 57
54290 Trier



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mails vom 14.10.2022 und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



EINGEGANGEN

28. Nov. 2022

BGHPLAN

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 4020 - 54230 Trier

BGH Plan
Fleischstraße 57
54290 Trier

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Deworastraße 8
54290 Trier
0651 4601-0
0651 4601-5200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

23.11.2022

Mein Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom
17.10.2022

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

r@sganoru.rlp.de

Telefon/Fax

0651 4601-
0261 12088-

Bitte immer angeben:

**Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kell am See für
das Teilgebiet "Solarpark Wallerplatz II Kell am See" in der Gemarkung Kell am
See;**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4(1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung zur o. g. Flächennutzungsplanänderung, d.h. der Umwidmung einer
15 ha großen „landwirtschaftlichen Fläche“ in eine „Sonderbaufläche Photovoltaik“ be-
stehen aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

1/1

Kernarbeitszeiten
Mo.-Do.: 09.00-12.00 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Ostallee Parkhaus
„Alleencenter“

Antje Theis

Von: (GDKE) <@gdke.rlp.de>
Gesendet: Donnerstag, 24. November 2022 18:08
An: Info
Betreff: Kell_am_See_FNP_Solarpark_Wallerplatz_II - Ihr Schreiben vom 14.10.2022
Anlagen: Kell am See_Raumordnerische_Prüfung_Photovoltaik - Ihr Schreiben vom 20.12.2021.msg

**Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kell am See für das Teilgebiet „Solarpark Wallerplatz II Kell am See“ in der Gemarkung Kell am See;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
bezüglich o. g. Verfahrens verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 26.01.2022 gegenüber der Kreisverwaltung Trier-Saarburg im Rahmen der Raumordnerischen Prüfung .
Diese behält inhaltlich ihre Gültigkeit.
Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Landesarchäologie-Trier.
Gesonderte Stellungnahmen der Landesarchäologie-Erdgeschichte (erdgeschichte[at]gdke.rlp.de) und der Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege[at]gdke.rlp.de) bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen,
i. A.

Gebietsreferent
Außenstelle Trier
Direktion Landesarchäologie

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Rheinisches Landesmuseum Trier
Weimarer Allee 1
54290 Trier
Telefon: +49 (0)651 9774-
Telefax: +49 (0)651 9774
@gdke.rlp.de
www.gdke-rlp.de



Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier:
newsletter.gdke-rlp.de

Wir möchten weiterhin darauf verweisen, dass mit Veröffentlichung des neuen Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier zum Ende des Jahres 2022 (der Beschluss wird in der Regionalvertretung am 20.12.22 abgestimmt), die sich um die Hofstelle befindlichen, derzeitigen Vorbehaltsflächen Landwirtschaft in Vorrangflächen Landwirtschaft ändern werden. Das bedeutet, dass sich die vorgelegte Planung auf 100% Vorrangflächen Landwirtschaft befinden wird.

Damit wird der Regionale Raumordnungsplan **in seinen Grundzügen** berührt. Bei der Überplanung der betroffenen sehr guten landwirtschaftlichen Nutzflächen gehen sämtliche Funktionen dieses Vorranges verloren. Es wird auf den Flächen lediglich noch ein geringes Einkommen aus einer Bodenertragsnutzung erzielt und der zunehmende Flächenverlust verschärft den negativen Trend der wirtschaftlichen Situation landwirtschaftlicher Betriebe. Bei einer Inanspruchnahme dieser Flächen würden die Grundzüge des Raumordnungsplans auch insofern berührt, dass die Bedeutung hochproduktiver, landwirtschaftlicher Nutzflächen als Ziel gegenüber Planungen für Freiflächenanlagen zurückgestellt wird. Dies ist jedoch in den Zielformulierungen des Raumordnungsplans nicht enthalten. Gerade auch der Hinweis auf den Grundsatz 166 LEP IV, nämlich den schonenden Umgang mit Grund und Boden und die im vorliegenden Fall großflächige Überplanung landwirtschaftlicher Flächen, berührt die Grundzüge der Raumordnung.

Den Belangen der Landwirtschaft ist in dem vorliegenden Fall aufgrund der dargelegten, tangierten agrarstrukturellen Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die hier vorgelegte Planung ist nicht mit den Zielen der Raumordnung und den landwirtschaftlichen Interessen vereinbar.

Wie auf Seite 14 der Begründung bzgl. des landwirtschaftlichen Wegenetzes dargestellt, wird mit einer erhöhten außerlandwirtschaftlichen Nutzung gerechnet werden müssen.

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege sind, auch bei einer vorhandenen bituminösen Befestigung, nicht auf die Aufnahme der entsprechenden Lasten ausgelegt. Deshalb ist es u. E. zwingend erforderlich, dass Regelungen über die Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes getroffen werden. Hierzu sind die Betreiber der PV-FFA zu verpflichten, da es nicht die Aufgabe der Gemeinden bzw. der Grundstückseigentümer und Landwirte und Jagdgenossenschaften ist, diese Wege in einem entsprechenden Ausbauzustand zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Bei den Zuwegungen sind die Zahlungen der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegehaushalt der Gemeinde einzustellen.

Weiterhin möchten wir darauf verweisen, dass das Steuerungskonzept der VG Saarburg-Kell vorgibt, dass Solarparks von einer Größe bis 20 ha nur dann zugelassen werden dürfen, wenn der Mindestabstand zu weiteren Solarparks 3 km beträgt. In der vorgelegten Planung beträgt der Abstand zur nächsten Anlage 200m!

Die Landwirtschaftskammer sowie die berufsständische Vertretung des Bauernverbandes lehnen die vorgelegte Planung aufgrund der dargelegten negativen Auswirkung auf die agrarstrukturellen Belange ab. Die Planung widerspricht dem Steuerungskonzept der VG Saarburg-Kell.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag